

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Karl-Glässing-Straße  $8 \mid 65183$  Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 ·
D-65021 Wiesbaden

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) und Verwaltungsvorschriftsentwurf zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)

9. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie uns die Möglichkeit zur Anhörung der Novelle der Indirekteinleiterverordnung bzw. -verwaltungsvorschrift geben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Ihre Fristsetzung zur Anhörung und der gewählte Zeitraum unglücklich gewählt wurden. Eine ausführliche Beteiligung der Unternehmen war deshalb nicht gegeben. So beschränken wir uns auf wenige folgenden Anmerkungen.

Im Einzelnen:

## § 2 Anzeigevoraussetzung

In § 2 Abs. 3 ergibt sich die Möglichkeit für den Indirekteinleiter, dass mit der Indirekteinleitung begonnen werden kann, wenn das Vorhaben der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme schriftlich mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige weder die Indirekteinleitung untersagt noch Anforderungen an die Indirekteinleitung festgesetzt hat.

Dieses Vorgehen ist zunächst ein wichtiger Schritt im Sinne der Deregulierung. Die betroffenen Unternehmen müssen unter Verwendung der im Anhang der IndV aufgeführten Anzeigeformulare die Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen. Die Aufnahme der Anzeigenformulare in die IndV bläht jedoch den Verordnungstext nach unserer Auffassung unnötig auf. Ein Verweis auf die Nutzung der Anzeigeformulare, die in der IndirektVwV verbleiben und dort aufgeführt werden, würde ausreichen. Denn bei Änderung eines Anzeigeformulars müsste

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der HIHK koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen Industrie-

Ihr Ansprechpartner: Thomas Klaßen Tel. 02771 842 - 1510 klassen@lahndill.ihk.de

und Handelskammern.

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V. Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin: Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer: Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden Register Nr.: VR 7167



jedes Mal die Verordnung angefasst werden. Darunter leiden die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit.

## § 3 Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Indirekteinleitungen durch Sachverständige

§ 3 Abs. 1: In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 kann die Überwachung auch nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat richtig erkannt, dass die Überwachung durch EMAS-Gutachtern erfolgen kann, da es zu wenige Sachverständige gibt. Es ist jedoch nicht verständlich und wird auch aus dem Begründungtext nicht ersichtlich, weshalb die Überwachung durch EMAS-Gutachter auf diese beiden genannten Anlagentypen Nr. 3 und 5 beschränkt bleiben.

In § 3 Abs. 1 wird vorgegeben, wenn eine Frist nach Satz 3 Nr. 2 bis 4 überschritten wird, sich die entsprechende Frist für die nachfolgende Prüfung verkürzt. Kann die sachverständige Stelle die Prüfung voraussichtlich nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung durchführen, hat sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen.

Wir sehen es positiv, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass es Verzögerungen bei der Beauftragung von Sachverständigen gibt. Doch sollte die Fristverkürzung nicht zu Lasten des auftraggebenden Unternehmens gehen, wenn das Verschulden der Fristeinhaltung bei dem Sachverständigen liegt. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Tomas lyle

Mit freundlichen Grüßen

Fran Ala

Frank Aletter Geschäftsführer Thomas Klaßen Federführung Umwelt und Energie